

**Satzung  
der Landesärztekammer Baden-Württemberg  
über die Wahl der Delegierten  
zum Deutschen Ärztetag  
Vom 26.Juli 1989**

Auf Grund von § 9 des Kammergesetzes in der Fassung vom 31.Mai 1976 (GBl.S.473) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Satzung der Bundesärztekammer und § 5 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer am 3.Juni 1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Wahlverfahren**

Die Vertreter der Landesärztekammer Baden-Württemberg zum Deutschen Ärztetag werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern gewählt. Die Wahlen werden aufgrund von Wahlvorschlägen nach dem Mehrheitswahlsystem frei, gleich und geheim durchgeführt.

**§ 2**

**Amtszeit, Zeitpunkt der Wahl**

Die Vertreter zum Deutschen Ärztetag werden auf die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung der Landesärztekammer in den konstituierenden Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern gewählt.

**§ 3**

**Zahl der zu wählenden Vertreter, Ersatzleute**

(1) Die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertreter richtet sich nach § 4 Abs. 3 der Satzung der Bundesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung oder der dieser Bestimmung entsprechenden nachfolgenden Bestimmung.

(2) Die Zahl der von den Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern zu wählenden Vertreter richtet sich nach dem Verhältnis der den einzelnen Bezirksärztekammern zugehörigen Mitglieder (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Kammer-gesetz). Maßgebend ist die am 30.September des dem Wahljahre vorgehenden Jahres bestehende Zahl der zugehörigen Mitglieder. Die Zahl der von den Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern zu wählenden Vertreter wird von der Landesärztekammer festgestellt und den Bezirksärztekammern spätestens zum 1.Dezember des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres mitgeteilt.

(3) Es sind Ersatzleute in ausreichender Zahl zu wählen. Bei Verhinderung eines gewählten Vertreters im Einzelfall tritt der Ersatzmann ein (vgl. § 10 Abs. 2). Für das Nachrücken von Vertretern gilt § 15 Abs. 1 und Abs. 4.

## **§ 4**

### **Wählbarkeit, Mandatsverlust**

(1) Im Bereich einer Bezirksärztekammer kann nur gewählt werden, wer dieser Bezirksärztekammer zugehört, gegen wen keine Maßnahme nach § 57 Nr. 4 oder 5 Kammergesetz verhängt ist und wer nicht auf Wählbarkeit und Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Kammergesetz verzichtet hat.

(2) Das Mandat geht außer im Falle des § 15 Abs. 2 mit Verlust der Mitgliedschaft der Landesärztekammer, Wechsel der Bezirkskammerzugehörigkeit, rechtskräftiger Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme nach § 57 Nr. 4 oder 5 Kammergesetz oder Verzicht auf Wählbarkeit und Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Kammergesetz verloren.

## **§ 5**

### **Wahlausschuß**

Die Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern wählen jeweils einen Wahlausschuß, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.

## **§ 6**

### **Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge für die Bereiche der Bezirksärztekammern sind schriftlich bei der jeweiligen Bezirksärztekammer spätestens eine Woche vor der konstituierenden Vertreterversammlung der jeweiligen Bezirksärztekammer einzureichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Bewerber enthalten, die nach § 4 Abs. 1 wählbar sind. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Bezirksärztekammern.

(2) Den Wahlvorschlägen sind Erklärungen der Bewerber beizufügen, daß sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen.

(3) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens fünf Namen mehr enthalten, als Vertreter für den Bereich der Bezirksärztekammer zu wählen sind. Er soll die Angaben nach § 8 Abs. 2 umfassen.

(4) Der Wahlvorschlag muß von mindestens fünf Mitgliedern der Bezirksärztekammer unterzeichnet sein. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Vorstand der Bezirksärztekammer.

## § 7

### **Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl wird innerhalb der Tagesordnung der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

(2) Anstelle eines wahlberechtigten Vertreters der Bezirksärztekammer kann der Ersatzmann abstimmen, wenn der Wahlberechtigte an der Ausübung der Wahl verhindert ist und dies der Bezirksärztekammer mitgeteilt wurde.

## § 8

### **Stimmabgabe**

(1) Für die Stimmabgabe wird für den Bereich der Bezirksärztekammer ein einheitlicher nicht gekennzeichneter Stimmzettel ausgegeben, der sämtliche Wahlvorschläge umfaßt.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber mit Namen, Vornamen, Titel, Wohnort und Beschäftigungsart anzugeben.

(3) Die Wähler stimmen ab, indem sie die Stimmzettel verdeckt abgeben. Der Stimmberechtigte hat so viel Stimmen, wie Vertreter zum Deutschen Ärztetag im Bereich der Bezirksärztekammer zu wählen sind.

(4) Auf dem Stimmzettel gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, daß er Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet. Der Wähler kann seine Stimme auch in der Weise abgeben, daß er auf dem Stimmzettel einen einzelnen Wahlvorschlag im ganzen kennzeichnet; dann gilt jeder Bewerber, dessen Name im jeweiligen Wahlvorschlag enthalten ist, als gewählt, jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Vertreter in der Bezirksärztekammer zu wählen sind.

## § 9

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlausschuß entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, wenn

- a) für die Stimmabgabe andere als die ausgegebenen Stimmzettel (§ 8 Abs. 1) verwendet sind,
- b) auf den Stimmzetteln mehr Namen angekreuzt sind als Vertreter zu wählen sind (§ 8 Abs. 3 Satz 2),
- c) der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist (§ 8 Abs. 4 Satz 1),
- d) sie außer der Kenntlichmachung nach § 8 Abs. 4 Zusätze enthalten.

(3) Der Wahlausschuß ermittelt die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und bestimmt die Reihenfolge der abgegebenen Stimmzahlen.

## **§ 10**

### **Verteilung der Sitze**

(1) Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Bewerber, auf die nach Absatz 1 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzleute in einer Gesamtliste festzustellen (vgl. § 15 Abs. 1 und Abs. 4). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 11**

### **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das Ergebnis der Wahl wird den Wahlberechtigten von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses der Bezirksärztekammern bekanntgegeben und der Landesärztekammer mitgeteilt. Es ist von der Landesärztekammer zu veröffentlichen.

## **§ 12**

### **Wahlniederschrift**

Die Durchführung der Wahl und die Feststellung der Wahlergebnisse sind in den Niederschriften über die Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern aufzunehmen.

## **§ 13**

### **Anfechtung der Wahl**

(1) Hält ein Wahlberechtigter die Wahl für ungültig, kann er binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse den Wahlausschuß der Bezirksärztekammer anrufen.

(2) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn ihr Ergebnis dadurch beeinflußt werden konnte, daß wesentliche Vorschriften zur Wahl unbeachtet geblieben sind.

(3) Die Ungültigkeit der Wahl sowie Änderungen des Wahlergebnisses sind in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekanntzumachen.

## **§ 14**

### **Neuwahl bei Ungültigkeit der Wahl**

Wird die Wahl für ungültig erklärt, so hat unverzüglich eine Neuwahl stattzufinden.

## **§ 15**

### **Änderung der Sitzverteilung während der Wahlperiode, Nachrücken von Vertretern**

(1) Erhöht sich die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertreter nach § 3 Abs. 1 während der Wahlperiode, so ist nach § 3 Abs. 2 von der Landesärztekammer festzustellen, welcher Bezirksärztekammer der oder die zusätzlichen Sitze zufallen. Den Sitz erhält jeweils der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl nach § 10 Abs. 2 Satz 1, auf den kein Sitz nach § 10 Abs. 1 entfallen ist.

(2) Vermindert sich die Zahl, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Den Sitz verliert jeweils das nach § 10 Abs. 1 letztgewählte Mitglied.

(3) Bei der Sitzverteilung auf die einzelnen Bezirksärztekammern nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 die am 1. Januar des laufenden Jahres bestehende Zahl der den Bezirksärztekammern zugehörigen Mitglieder maßgebend.

(4) Bei Ausscheiden eines Vertreters durch Mandatsverlust, außer im Falle des Absatzes 2, gilt Absatz 1 für das Nachrücken von Vertretern entsprechend.

(5) Der Vertreter, der nach Absatz 1 oder Absatz 4 einen Sitz erhält oder der nach Absatz 2 sein Mandat verliert, wird durch Beschluß des Vorstandes der jeweiligen Bezirksärztekammer festgestellt.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am ersten Tage des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung mit Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg vom 25. Juni 1990, Aktenzeichen 55-8362.1.1., hiermit bekanntgemacht.

Stuttgart, den 26. Juli 1989